

30. 04. 92

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen — Drucksache 12/2472 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß das innerstaatlich geltende Recht unberührt bleibt.

Hierbei geht die Bundesregierung davon aus, daß das Wort „insofern“ in Satz 2 des Beschlusses sich auf das innerstaatlich geltende (strenger gefaßte) Recht bezieht.

Begründung

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 28 Abs. 4 des Übereinkommens kollidieren nicht mit § 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410). Der innerstaatliche Grundsatz, daß Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen, bleibt daher unberührt.

Diese Rechtslage wird auch durch Artikel 19 Abs. 8 der IAO-Verfassung bestätigt, der bestimmt, daß ein Übereinkommen in keinem Fall so ausgelegt werden kann, als würde dadurch irgendein Gesetz berührt,

das den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleistet.

Das Übereinkommen enthält keine eigene Definition des Begriffs „Abfall“ und verweist auch nicht auf eine möglicherweise in anderen internationalen Abkommen gegebene Definition. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der nationale Abfallbegriff der Vertragsstaaten maßgebend ist, in Deutschland § 1 Abs. 1 AbfG.

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates an, daß nach § 4 AbfG grundsätzlich ein Anlagenzwang für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen besteht. Weil § 4 Abs. 2 bis 4 und der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) in § 4 Abs. 1 AbfG eingefügte Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Anlagenzwang zulassen, kann nicht von einem absoluten Verbot der Entsorgung von Abfällen auf Baustellen ausgegangen werden. Allerdings ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AbfG jede Form der Abfallentsorgung nur dann zulässig, wenn dadurch nicht die Gesundheit der Menschen, also auch der Arbeitnehmer, gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis gewährt daher das nationale Recht den Arbeitnehmern einen weitergehenden Schutz, als nach Artikel 28 Abs. 4 des Übereinkommens vorgesehen.

Preisliche Auswirkungen sind durch die Gegenäußerung nicht zu erwarten, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt.